



## Pressemitteilung

### **Keine Weitergabe von Fluggastdaten: EuGH stärkt Datenschutzrechte**

**Erfurt, 27.07.2017**

Am gestrigen Mittwoch, 26 Juli 2017, veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Gutachten zur geplanten Übermittlung von Passagierdaten zwischen der EU und Kanada. Wie zu erwarten war, stoppte der EuGH das geplante Abkommen und steht damit zu 100 Prozent rechtlich auf der Linie der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Bereits im März 2011 hatte die Konferenz der Datenschutzbeauftragten die EU-Richtlinie zur Nutzung von EU-Flugpassagierdaten zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung aus Datenschutzgründen abgelehnt mit der Begründung, dass die Richtlinie weitreichende Eingriffe in Bürgerrechte ermögliche, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagene Speicherung von Fluggastdaten. In Bezug auf das nunmehr geplante Abkommen zwischen der EU und Kanada zum Austausch und der Speicherung von Fluggastdaten argumentierte der EuGH erneut in diesem Sinne.

Insbesondere kritisierte er, dass die Übermittlung sensibler Daten (z.B. rassische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben) angesichts des Datenmissbrauchsrisikos einer präzisen und besonders fundierten, auf andere Gründe als den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Terrorismus gestützten rechtlichen Rechtfertigung bedürfe. Hieran fehle es indes. Weiterhin bewertete der EuGH die geplante Datenspeicherung für fünf Jahre als rechtlich unzulässig, wenn nachweislich keine objektiven Anhaltspunkte für kriminelle bzw. terroristische Bestrebungen des betreffenden Passagiers bestehen.

„Ohne Zweifel stehen die EU-Staaten in der Pflicht, die Sicherheit der Menschen in der Europäischen Union bestmöglich und umfassend zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Opfer der Terroranschläge von Paris, Berlin und London 2016 und 2017.“, so der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Lutz Hasse. „In diesem Sinne müssen grenzüberschreitende Kriminalität und terroristische Straftaten bereits im Vorfeld aufgedeckt und verhindert werden. Dennoch müssen gerade für die grenzüberschreitende Übermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten klare rechtsstaatliche Voraussetzungen gelten und diese Übermittlung darf nicht um jeden Preis auf Kosten des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre erfolgen. Daher begrüße ich es, dass der EuGH diesen Rechten erneut einen hohen Stellenwert eingeräumt hat.“, so Dr. Hasse abschließend.

Dr. Lutz Hasse  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Postanschrift : Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900  
Telefax: 0361 37-71904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet:[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)